

Gewalt

Gewalt

Texte von der Antike
bis in die Gegenwart

Herausgegeben von
Johannes Müller-Salo

Reclam

RECLAMS UNIVERSAL-BIBLIOTHEK Nr. 19425
2018 Philipp Reclam jun. GmbH & Co. KG,
Siemensstraße 32, 71254 Ditzingen
Gestaltung: Cornelia Feyll, Friedrich Forssman
Druck und Bindung: Canon Deutschland Business Services GmbH,
Siemensstraße 32, 71254 Ditzingen
Printed in Germany 2018
RECLAM, UNIVERSAL-BIBLIOTHEK und
RECLAMS UNIVERSAL-BIBLIOTHEK sind eingetragene Marken
der Philipp Reclam jun. GmbH & Co. KG, Stuttgart
ISBN 978-3-15-019425-6
www.reclam.de

Inhalt

Das Problem der Gewalt. Eine Einführung 9

1. Was ist Gewalt? 12

2. Gewalt und Gesellschaft 23

3. Ethik der Gewalt 40

I. Was ist Gewalt? Begriffliche Bestimmungen 50

NEWTON GARVER

Was Gewalt ist (1968) 52

ROBERT AUDI

Analyse des Begriffs der Gewalt (1971) 58

RONALD B. MILLER

Gewalt, Kraft und Zwang (1971) 69

II. Gewalt, Macht, Kraft, Zwang.

Schnittmengen und Abgrenzungen 81

JOHN DEWEY

Kraft und Zwang (1916) 83

MAX WEBER

Macht und Herrschaft (1921/22) 89

HANNAH ARENDT

Macht und Gewalt (1970) 99

III. Ordnungen der Gewalt 108

HEINRICH POPITZ

Phänomene der Macht (1992) 111

PIERRE BOURDIEU

Die symbolische Gewalt (1998) 121

GEORG ELWERT

Gewaltmärkte (1997) 130

IV. Die Gewalt und das Individuum:
Körper, Sprache, Disziplin 146

JAN PHILIPP REEMTSMA

Eine Phänomenologie körperlicher Gewalt (2008) 149

JUDITH BUTLER

Haß spricht (1997) 161

MICHEL FOUCAULT

Überwachen und Strafen (1975) 170

V. Strukturelle Gewalt und Gegengewalt 181

JOHAN GALTUNG

Strukturelle Gewalt (1969) 184

FRANTZ FANON

Die Verdammten dieser Erde (1961) 197

HERBERT MARCUSE

Repressive Toleranz (1966) 209

VI. Die Gewalt der Revolution 218

FRIEDRICH ENGELS

Gewaltstheorie (1877/78) 221

GEORGES SOREL

Über die Gewalt (1908) 233

WALTER BENJAMIN

Zur Kritik der Gewalt (1921) 247

VII. Ethik der Gewaltlosigkeit. Der Pazifismus 258

MAHATMA GANDHI

Gewaltfreiheit (1920 ff.) 260

PETER SINGER

Gewalt und Terrorismus (1979/2011) 267

ERNST TUGENDHAT

Rationalität und Moral
in der Friedensbewegung (1985) 275

VIII. Ein Paradigma legitimer Gewalt? Die Notwehr 289

THOMAS VON AQUIN

Quaestio 64: Über den Mord (1265–73) 292

RÜDIGER BITTNER

Ist Notwehr erlaubt? (2006) 300

DIETRICH BONHOEFFER

Nach zehn Jahren. Rechenschaft an der Wende
zum Jahr 1943 (1942) 317

IX. Politische Notwehr? Gewalt und Widerstand 326

CICERO

Über den Tyrannenmord (44 v. Chr.) 329

JOHN LOCKE

Die Auflösung der Regierung (1689) 337

IMMANUEL KANT

Über das Widerstandsrecht (1797) 347

Textnachweise 358

Das Problem der Gewalt. Eine Einführung

Eine auch nur annähernd vollständige Liste der Formen und Arten von Gewalt würde lang werden. Sie könnte beginnen mit der Aufzählung von einfachen Schlägen, Tritten und Raufereien und fortgesetzt werden mit dem Verweis auf häusliche Gewalt, Raub, Vandalismus, Vergewaltigung, Tierquälerei, Verstümmelung und Totschlag. Sie wird in jedem Fall Folter, Terror, Massaker und Krieg einschließen müssen. Diese Liste ist offen. Menschen haben sich zu allen Zeiten und in den meisten Kulturen als erstaunlich kreativ in der Entwicklung neuer Methoden, Mittel und Möglichkeiten erwiesen, anderen Menschen Gewalt anzutun. Gewalt ist insofern in menschlichen Gesellschaften seit jeher präsent.

Und heute? Man denke nur an die Sorge vor islamistischem Terror, an brennende Flüchtlingsheime, an politisch motivierte Krawalle, an Bürgerkriege, aber auch an sexuelle Gewalt gegen Frauen, an manche Formen des Umgangs mit psychisch kranken Menschen oder an das vom Staat beanspruchte Gewaltmonopol: Auch die westlichen Gesellschaften der Gegenwart bilden in dieser Hinsicht keine Ausnahme.

Gewalt ist seit jeher aber auch Gegenstand religiöser, sozialer, politischer, literarischer und künstlerischer Auseinandersetzung. Heute nehmen sich viele wissenschaftliche Einzeldisziplinen des Themas an. Philosophen fragen danach, wie der Begriff der Gewalt zu verstehen ist, Psychologen erkunden die individuellen Voraussetzungen und Bedingungen aggressiven Verhaltens, Soziologen analysieren die Bedeutung von Gewalt für die Konstitution und Erhaltung gesellschaftlicher Strukturen, Historiker rekonstruieren den Wandel der Erscheinungsformen von Gewalt im Laufe der Geschichte, Theologen diskutieren den Zusammenhang zwischen Glauben und Gewaltbereitschaft, Ethnologen untersuchen die kulturell spezifische

Deutung und Symbolik von Gewalt, und Kunsthistoriker zeigen die Veränderungen in der Darstellung von Gewalt auf.

Es ist dabei sinnvoll, in der umfangreichen wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Phänomenen der Gewalt zwei grundsätzliche Herangehensweisen zu unterscheiden:

Zum einen werden Vorkommnisse von Gewalt empirisch untersucht. Diesem Bereich ist der weitaus größere Teil wissenschaftlicher Gewaltforschung zuzurechnen, insbesondere die in den letzten Jahrzehnten als eigenständige soziologische Teildisziplin entwickelte Soziologie der Gewalt und die historisch-anthropologische Gewaltforschung.¹ Sie untersuchen einzelne Gewaltformen in konkreten Gesellschaften, ihre spezifischen Ursachen, ihre Bedeutung, ihre Symbolik, ihre gesellschaftliche Verarbeitung und ihre mediale Darstellung.

Zum anderen gibt es Studien, die sich (oftmals ausgehend von empirischen Befunden und Einzelfallanalysen, nur selten ganz ohne Rücksicht auf die Ergebnisse der empirischen Gewaltforschung) allgemein dem Phänomen der Gewalt und seiner Bedeutung für den Menschen widmen. Ihnen geht es weniger um eine überzeugende Erklärung konkreter Formen von Gewalt, sondern grundsätzlich um die Erhellung der Zusam-

¹ Aus der äußerst umfangreichen Literatur seien hier nur genannt: Wilhelm Heitmeyer / John Hagan (Hrsg.), *Internationales Handbuch der Gewaltforschung*, Wiesbaden 2002; Wilhelm Heitmeyer / Hans-Georg Soeffner (Hrsg.), *Gewalt. Entwicklungen, Strukturen, Analyseprobleme*, Frankfurt a. M. 2004; Christian Gudehus / Michaela Christ (Hrsg.), *Gewalt. Ein interdisziplinäres Handbuch*, Stuttgart 2013. Zur Soziologie der Gewalt vgl. Trutz von Trotha (Hrsg.), *Soziologie der Gewalt*, Opladen 1997 (*Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, Sonderheft 37); zur historisch-anthropologischen Gewaltforschung vgl. David Riches (Hrsg.), *The Anthropology of Violence*, Oxford 1986; Jörg Baberowski, *Räume der Gewalt*, Frankfurt a. M. 2015.

menhänge zwischen Gewalt und Gesellschaft, zwischenmenschlichem Handeln bzw. Interaktion und Kommunikation. Sie können daher als Beiträge zu einer Theorie der Gewalt gelesen werden.

Drei Ausgangsfragen

Dem vorliegenden Band liegt die Annahme zugrunde, dass eine Theorie der Gewalt drei zentrale Fragen beantworten muss: Sie muss erstens klären, was überhaupt sinnvollerweise unter Gewalt verstanden werden sollte. Wie lässt sich der Begriff »Gewalt« explizieren? Und wie ist er von Begriffen wie »Macht«, »Herrschaft«, »Kraft« und »Zwang« sinnvoll abzugrenzen? Zweitens muss eine solche Theorie nach dem Zusammenhang von Gewalt und Gesellschaft fragen: Gehört Gewalt zu denjenigen Elementen, ohne die eine stabile gesellschaftliche Struktur nicht denkbar ist? Lassen sich ungeachtet aller zweifelsohne vorhandenen historischen und kulturellen Unterschiede bestimmte konstante Funktionen von Gewalt innerhalb eines gesellschaftlichen Gefüges erkennen? Und schließlich muss, drittens, die Frage beantwortet werden, wie Gewalt – wenn überhaupt – zu rechtfertigen ist: In welchen Situationen ist die Anwendung von Gewalt moralisch erlaubt oder gar geboten? Welchen Akteuren und Gruppen sollte es in wie gearteten Situationen gestattet sein, auf Gewalt zurückzugreifen? Die in diesem Band versammelten Texte behandeln alle mindestens eine und häufig mehrere dieser drei Fragen und stellen deshalb wichtige Beiträge zu einer Theorie der Gewalt dar. Es liegt nahe, eine solche Theorie der Gewalt im disziplinären Rahmen der Philosophie zu entwickeln. Die Methode der Begriffsanalyse, die spätestens seit dem *linguistic turn* des 20. Jahrhunderts das philosophische Arbeiten prägt, kann zur

Klärung des Begriffs der Gewalt und zu dessen Abgrenzung von Begriffen wie »Macht« und »Zwang« herangezogen werden. Sozialphilosophie und politische Philosophie haben immer wieder nach der Rolle von Gewalt für gesellschaftliche Organisation und nach den Grenzen ihrer legitimen Anwendung im Interesse der Gesellschaft gefragt. Und der philosophischen Ethik stellt sich schließlich die Aufgabe, die moralische Zulässigkeit von Gewaltanwendung zu diskutieren und Kriterien für Entscheidungen in der Praxis zu entwickeln. Eine Theorie der Gewalt als Philosophie der Gewalt zu konzipieren bedeutet jedoch nicht, Einsichten anderer Disziplinen einfach zu ignorieren. Insbesondere die Ergebnisse der jüngeren sozialwissenschaftlichen und historisch-anthropologischen Gewaltforschung sollten Berücksichtigung finden.

Auch wenn hier keine eigene Philosophie der Gewalt entwickelt werden kann, sollen im Folgenden, ausgehend von den drei genannten Fragen, zentrale Schwierigkeiten benannt werden, vor die sich derjenige gestellt sieht, der eine überzeugende und umfassende Theorie bzw. Philosophie der Gewalt zu entwerfen sucht.

1. Was ist Gewalt?

Ich beginne mit der begrifflichen Frage: Was ist Gewalt? Die Antwort auf diese Frage wird zumindest für den deutschen Sprecher dadurch erschwert, dass mit dem deutschen Ausdruck »Gewalt« gleich zwei miteinander verbundene, aber dennoch deutlich voneinander zu unterscheidende Begriffe bezeichnet werden. Beispielsweise kennen das Englische wie die romanischen Sprachen Wörter für die Bezeichnung der mit einer bestimmten sozialen oder staatlichen Position verbundenen Amtsgewalt (*power*, *potestas*, *pouvoir*, *poder*) und davon sich unterscheidende Ausdrücke für Gewalt im Sinne der An-

wendung physischen Zwangs bzw. physischer Kraft (*violence, violentia, violence, violencia*).² Der grundlegendere Begriff ist der Begriff der Gewalt im Sinne von *violentia* – schließlich ist es für Amtsgewalt kennzeichnend, dass diese sich unter Umständen durch physischen Zwang durchsetzen darf.

Die Bestimmung des Begriffs der Gewalt im Sinne von *violentia* beginnt mit der Frage, um was für eine Art von Vorkommnis es sich bei Gewalt eigentlich handelt: Ist Gewalt als Handlung, als Ereignis, als Prozess oder ganz anders zu bestimmen? Manche Soziologen plädieren dafür, Gewalt nicht als Handlung, sondern als Prozess zu verstehen.³ Begründet wird dies insbesondere mit der Notwendigkeit, den sozialen Kontexten eines Tuns hinreichend Beachtung zu schenken.⁴ Das Anliegen erscheint durchaus als berechtigt: In vielen Fällen ist Gewalt etwas, was sich nicht nur zwischen einem Täter und einem Opfer, sondern vor einem Publikum abspielt, auf welches hin die Tat geradezu berechnet worden ist. Terroranschläge und öffentliche Hinrichtungen liefern Beispiele dafür.

2 Vgl. hierzu und zur Etymologie des Wortes »Gewalt« Peter Imbusch, »Der Gewaltbegriff«, in: Wilhelm Heitmeyer / John Hagan (Hrsg.), *Internationales Handbuch der Gewaltforschung*, Wiesbaden 2002, S. 26–57, hier S. 29 f.; s. auch Theresa Koloma Beck / Klaus Schlichte, *Theorien der Gewalt*, Hamburg 2014, S. 38 f., 44. Allgemein zum Gewaltbegriff vgl. Mark Vorobej, *The Concept of Violence*, Abingdon 2016.

3 So etwa Wilhelm Heitmeyer / John Hagan, »Gewalt. Zu den Schwierigkeiten einer systematischen internationalen Bestandsaufnahme«, in: W. H. / J. H. (Hrsg.), *Internationales Handbuch der Gewaltforschung*, Wiesbaden 2002, S. 15–25, hier S. 23; Trutz von Trotha, »Zur Soziologie der Gewalt«, in: T. v. T. (Hrsg.), *Soziologie der Gewalt*, Oppladen 1997 (*Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, Sonderheft 37), S. 9–56, hier S. 20 f.

4 Vgl. Imbusch (s. Anm. 2), S. 37.

Doch der Prozessbegriff erscheint letztlich ungeeignet, das Spezifische von Gewalt zu erfassen. Wählen, Tanzen, Heiraten, Autofahren: Die meisten, wenn nicht alle menschlichen Tätigkeiten sind in soziale Kontexte eingebettet.

Will man Gewalt hingegen nicht als Prozess, sondern als (einzelne) Handlung verstehen, so bedeutet das nach einer Standardauffassung menschlichen Handelns, ein handelndes Subjekt anzunehmen, welches ein bestimmtes Ziel erreichen will, eine bestimmte Tätigkeit für ein probates Mittel zum Erreichen dieses Zieles hält und auf der Grundlage dieser Einschätzung agiert.⁵ Von einem Akt der Gewalt kann man demzufolge nur dort sprechen, wo es ein Subjekt, einen Täter oder Verursacher gibt, der für eine entsprechende Handlung verantwortlich gemacht werden kann – nicht notwendigerweise im Sinne moralischer Schuld, aber jedenfalls im Sinne kausaler Verursachung.⁶ Als Subjekt einer Gewalthandlung kommt dabei nur derjenige in Frage, der über bestimmte kognitive und rationale Fähigkeiten verfügt, so dass er im beschriebenen Sinne handeln kann. Das gilt natürlich vor allem für Menschen, Gruppen von Menschen (Kollektive) bzw. Institutionen. Doch auch über Bewusstsein verfügende Tiere, Gott und andere

5 Vgl. dazu Christoph Lumer, »Handlung/Handlungstheorie«, in: Hans-Jörg Sandkühler (Hrsg.), *Enzyklopädie Philosophie*, Hamburg 2010, Bd. 1, S. 967–980, hier S. 969. Für weitere Konsequenzen, die aus der Bestimmung von Gewalt als Handlung für die Analyse von Gewalt folgen, vgl. Keith Burgess-Jackson, »Gewalt in der zeitgenössischen analytischen Philosophie«, in: Wilhelm Heitmeyer / John Hagan (Hrsg.): *Internationales Handbuch der Gewaltforschung*, Wiesbaden 2002, S. 1233–54, hier S. 1236.

6 Dies schließt zugleich aus, dass etwa ein durch Naturkatastrophen verursachter Schaden als Gewalt verstanden werden kann, wie z. B. Joseph Betz behauptet hat, vgl. »Violence. Garver's Definition and a Deweyan Correction«, in: *Ethics* 87/4 (1977) S. 339–351, hier S. 343 f.

mögliche intelligible Wesen können unter Umständen als Subjekte von Gewalthandlungen angesehen werden.

Damit eine Handlung ein Akt der Gewalt ist, muss das handelnde Subjekt also auf eine bestimmte Weise tätig werden. Weitgehend unumstritten ist, dass ein Täter dann Gewalt ausübt, wenn er sich auf gewisse Weise schädigend gegenüber einem Opfer verhält. Doch der Konsens endet, sobald gefragt wird, wer denn nun eigentlich Opfer von Gewalt werden kann und welche Formen der Schädigung einen Akt der Gewalt darstellen.

Opfer von Gewalt

Offensichtlich können Menschen und Tiere, die Schmerzen empfinden, Opfer von Gewalt werden. Schwieriger zu beantworten ist die Frage, wann von Gewalt gegen Gegenstände gesprochen werden kann. Gelegentlich wird die Auffassung vertreten, dass Gegenstände nur insofern zum Objekt von Gewalt werden können, als sie in engem Bezug zu Menschen stehen und ihre Zerstörung oder Beschädigung als Herabwürdigung, Verletzung oder Bedrohung dieser Personen verstanden werden kann.⁷ Ein solcher enger Bezug ist diesen Positio-

7 Gegenstände können, wie Johan Galtung annimmt, vor allem dann Objekte von Gewalt sein, wenn sie für ihren Besitzer einen besonderen Wert haben oder ihre Zerstörung ein Mittel der Ausübung oder Androhung von Gewalt gegen Personen ist. Vgl. »Gewalt, Frieden und Friedensforschung«, in: J. G., *Strukturelle Gewalt – Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung*, Reinbek b. Hamburg 1975, S. 7–36, hier S. 12. David Parkin hat darauf hingewiesen, wie bedeutsam Gewalt gegen Gegenstände sein kann, wenn diese Gegenstände von besonderem religiösem oder ästhetischem Wert sind und Gewalt gegen sie Züge einer Entweihung (*desecration*) trägt. Er unterscheidet deshalb zwei Arten von Gewalt, nämlich »violence as physical destruction and ›violence‹ as metaphysical desecration«, vgl. David Parkin,

nen zufolge jedoch nicht schon allein dadurch gegeben, dass sich ein Gegenstand im Eigentum einer Person befindet.⁸ Gewalt liegt nur dort vor, wo ein Täter ein Opfer schädigt. Aber nicht jede Schädigung kann als eine Form von Gewalt verstanden werden – sonst müssten wir auch die Lüge, den einfachen Diebstahl oder den Versicherungsbetrug als Formen von Gewalt ansehen. Zur Abgrenzung der Gewalt von anderen Formen der Schädigung bedarf es somit eines gewaltspezifischen Schädigungsbegriffs.

Klassische Beispiele für Gewalttaten wie der Totschlag oder die Körperverletzung legen nahe, Gewalt als schwere physische Schädigung eines anderen zu bestimmen. Doch eine solche Konzeption wirft nicht nur die Frage auf, wann genau eine physische Schädigung so gravierend ist, dass sie als Gewalt zu bezeichnen ist. Sie schließt auch sonst noch zu viel ein. Es liegt deshalb nahe, nur solche Schädigungen als Gewalt aufzufassen, die vom Akteur beabsichtigt sind. Das schließt nicht nur

»Violence and Will«, in: David Riches (Hrsg.), *The Anthropology of Violence*, Oxford 1986, S. 204–223, hier S. 205. Ähnlich dachte schon Elias Canetti, vgl. *Masse und Macht*, Hamburg 1960, S. 16: »Die Zerstörung von Bildwerken, die etwas vorstellen, ist die Zerstörung einer Hierarchie, die man nicht mehr anerkennt. Man vergreift sich an allgemein etablierten Distanzen, die für alle sichtbar sind und überall gelten.« Skeptisch über die Redeweise von Gewalt gegen Gegenstände äußert sich Dietrich Schotte in seinem »Geschändete Statuen und getötete Ideen. Kritische Anmerkungen zur Rede von ›Gewalt gegen Sachen«, in: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 104/2 (2018).

8 Vgl. zu weiteren Bedingungen, die erfüllt sein müssen, um bestimmte Formen des Umgangs mit dem Eigentum anderer als Gewalt klassifizieren zu können, z. B. Ronald B. Miller, »Violence, Force and Coercion«, in: Jerome A. Shaffer (Hrsg.), *Violence. Award-Winning Essays in the Council for Philosophical Studies Competition*, New York 1971, S. 9–44, hier S. 17 ff.

Schädigungen durch Fahrlässigkeit aus,⁹ sondern auch solche Situationen, in denen ein »Opfer« in seinem eigenen Interesse in gewisser Weise »geschädigt« wird, beispielsweise durch die Amputation einer Gliedmaße mit dem Ziel der Lebensrettung in einer Nothilfesituation. Einige Autoren halten jedoch an der Annahme fest, dass auch manche unbeabsichtigte physische Schädigung als Akt der Gewalt bezeichnet werden sollte.¹⁰

9 Folgt man der erwähnten Standardauffassung darüber, was eine Handlung ist, sind solche Fälle der fahrlässigen Schädigung anderer ohnehin nicht als Gewalthandlung zu klassifizieren, da fahrlässiges Verhalten ihr zufolge keine Handlung darstellt.

10 Robert Audi nennt zwei Beispiele unbeabsichtigter Schädigungen, die in seinen Augen als Gewalthandlung zu bezeichnen sind: »If in a rage one inadvertently and unintentionally tramples three children and knocks over two old ladies, one would still be guilty of violence; and if a pilot unintentionally released his bombs over a crowded city, he would surely be responsible for doing violence to the people below« (»Wenn jemand in einem Wutanfall aus Versehen und unabsichtlich drei Kinder niedertrampelt und zwei alte Damen umstößt, ist er dennoch schuldig, Gewalt angewendet zu haben; und wenn ein Pilot unbeabsichtigterweise seine Bomben über einer überfüllten Stadt abwirft, ist er mit Sicherheit dafür verantwortlich, den Menschen unter ihm Gewalt angetan zu haben«), so Robert Audi, »On the Meaning and Justification of Violence«, in: Jerome A. Shaffer (Hrsg.), *Violence. Award-Winning Essays in the Council for Philosophical Studies Competition*, New York 1971, S. 45–99, hier S. 58. Das erste Beispiel erscheint als problematisch: Wenn jemand in Wut gerät und mehrere Menschen niederschlägt, dann kann dies nur dann als nicht-intentionale Handlung verstanden werden, wenn der Betreffende nicht zurechnungsfähig ist. Dann aber wiederum ist ein anderes Kriterium der in Frage stehenden Bestimmung von Gewalt nicht erfüllt, da nur rationale, für ihr Handeln verantwortlich zu machende Subjekte überhaupt als Vollzieher von Gewaltakten in Frage kommen. Das zweite Beispiel hingegen wirft die Frage auf, ob hier nicht von einem schrecklichen Unfall

Eine andere Möglichkeit besteht darin, in der fehlenden Zustimmung des Opfers zu einer Handlung das entscheidende Kriterium für das Vorliegen von Gewalt zu erblicken.¹¹ So fallen nicht nur Operationen, bei denen ein Arzt einem Patienten Schaden in der Form von Schmerzen zufügt, aus dem Gewaltbegriff heraus, sondern auch bestimmte, in der Forschung als »rituelle Gewalt« bezeichnete Praktiken, die die Zustimmung aller Beteiligten finden.¹² Auch für die Beantwortung der schwierigen Frage, ob man sich selbst Gewalt antun kann oder nicht, bietet diese Auffassung einen geeigneten Ausgangspunkt.¹³

In jedem Fall scheint es jedoch einer näheren Bestimmung

auszugehen ist. Denn es scheint nicht plausibel zu sein, allein der Größe des Schadens wegen das Geschehen nicht als Unfall zu betrachten. Einen Unterschied zwischen intendierter und nicht-intendierter Gewalt postuliert etwa auch Galtung (s. Anm. 7), S. 14.

- 11 Bedenkenswert ist die Ansicht des Anthropologen David Riches: »In the first place, violence is a means of social advancement whose recipients – victims or witnesses – are, by definition, unwilling recipients« (»Zuallererst ist Gewalt ein Mittel sozialer Durchsetzungskraft, dessen Empfänger – Opfer oder Zeugen – per definitionem widerwillige Empfänger sind«), in: »The Phenomenon of Violence«, in: D. R. (Hrsg.), *The Anthropology of Violence*, Oxford 1986, S. 1–27, hier S. 5.
- 12 Vgl. zur rituellen Gewalt z. B. die Studie von Katharina Inhetveen über »gesellige Gewalt«, d. h. bestimmte Formen von »Gewalt« beinhaltende Rituale bei Hardcorekonzerten: »Gesellige Gewalt. Ritual, Spiel und Vergemeinschaftung bei Hardcorekonzerten«, in: Trutz von Trotha (Hrsg.), *Soziologie der Gewalt*, Opladen 1997 (*Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, Sonderheft 37), S. 235–260.
- 13 Zum Suizid als problematischem Fall von Gewalt vgl. Betz (s. Anm. 6), S. 349. Zum moralischen Problem der Selbsttötung im Allgemeinen vgl. Héctor Wittwer, *Selbsttötung als philosophisches Pro-*

der Begriffe »Schädigung« und »Schädigungsabsicht« zu bedürfen. Die Beispiele, die uns spontan zuallererst für Gewalthandlungen einfallen, legen nahe, dass nur dort von Gewalt gesprochen werden kann, wo der Akteur in erheblichem Umfang physische Kraft einsetzt. Kann aber nicht auch ein ausgeklügelter Giftmord, der das Opfer schmerzfrei sterben lässt, als Gewalthandlung bezeichnet werden? Eine weitere Frage lautet, ob Gewalt stets instrumentell verwendet wird, als Mittel zum Zweck, oder ob es Formen der Gewalt gibt, die um ihrer selbst willen vollzogen werden. Während beispielsweise Hannah Arendt (1906–1975) der Gewalt einen rein instrumentellen Charakter zuschreibt,¹⁴ zeigt sich Jan Philipp Reemtsma (geb. 1952) zufolge in der Zerstörung von Körpern um ihrer Zerstörung willen eine »autotelische Gewalt«, die sich selbst zum Zweck hat und mit der moderne westliche Kulturen nur schwer umgehen könnten.¹⁵

Psychische Gewalt

Zu den schwierigsten Problemen der Analyse des Gewaltbegriffs gehört die Frage, ob Gewalt immer in einer – wie auch immer näher bestimmten – Form der *physischen* Schädigung besteht, oder ob auch bestimmte Formen *psychischer* Schädigung als Gewalt zu klassifizieren sind.

Diese Frage hat in jüngerer Zeit verstärktes Interesse erfah-

blem. Über die Rationalität und Moralität des Suizids, Paderborn 2003.

14 Hannah Arendt, *Macht und Gewalt*, München 1970, S. 52: »Gewalt ist ihrer Natur nach instrumental; wie alle Mittel und Werkzeuge bedarf sie immer eines Zwecks, der sie dirigiert und ihren Gebrauch rechtfertigt. Und das, was eines anderen bedarf, um gerechtfertigt zu werden, ist funktioneller aber nicht essentieller Art.«

15 Jan Philipp Reemtsma, *Vertrauen und Gewalt. Versuch über eine besondere Konstellation der Moderne*, Hamburg 2013, S. 117, 119.

ren. Manche Autoren bezeichnen die Rede von »psychischer« Gewalt als Kategorienfehler und warnen vor einer problematischen Erweiterung des Gewaltbegriffs.¹⁶ Dem stehen Stimmen gegenüber, die auf die großen Ähnlichkeiten zwischen bestimmten Formen des Übergriffs auf die Physis und solchen auf die Psyche von Personen verweisen.

In diesem Kontext wird vor allem zwei Arten von Handlungen besondere Aufmerksamkeit geschenkt: Zum Ersten wird erwogen, die massive Androhung physischer Gewalt als eine Form von psychischer Gewalt zu verstehen.¹⁷ Gewaltandrohungen können Personen und Gruppen einschüchtern und

16 Vgl. z.B. Betz (s. Anm. 6), S. 345: »Doing ›psychological violence‹ to a person would be something like pushing his soul down the steps: there is a category mistake involved in both ways of speaking.« (»Jemandem psychische Gewalt anzutun wäre in etwa so wie dessen Seele die Treppe hinunterzustoßen: Beide Redensarten enthalten einen Kategorienfehler.«) Gerade Juristen warnen, v.a. aus rechtssystematischen Gründen, vor einer »Vergeistigung« des Gewaltbegriffs, vgl. etwa Thomas Fischer, *Strafgesetzbuch und Nebengesetze*, München ⁵⁹2012, S. 1618. Zugleich muss aber auch Fischer mit Blick auf die Drohung, die von vielen Autoren als eine wichtige Form psychischer Gewalt verstanden wird, einräumen: »Das Nötigungsmittel der Drohung steht gleichberechtigt neben dem der Gewalt; beide können sich im Grenzbereich überschneiden« (ebd., S. 1624).

17 Audi (s. Anm. 10), S. 54, ist der Ansicht, dass dort von psychischer Gewalt gesprochen werden könne, wo »a clear potential for physical violence« (»ein eindeutiges Potential für physische Gewalt«) vorliege. Vgl. auch Wolfgang Sofsky, *Traktat über die Gewalt*, Frankfurt a. M. 1996, S. 71 f. Galtung (s. Anm. 7), S. 14 f., spricht mit Blick auf die Androhung physischer Gewalt von »latenter Gewalt«. Diese Bezeichnung ist insofern problematisch, als nicht eindeutig geklärt wird, ob zum Zeitpunkt der Drohung Gewalt vorliegt (wie die Autoren, die die Existenz psychischer Gewalt bejahen, anneh-

massiv in ihren Handlungsoptionen beschränken, sie können die gesellschaftliche Atmosphäre vergiften und ein Klima der Angst erzeugen.

Zum Zweiten wird über das Gewaltpotential von Sprache und insbesondere von öffentlicher Rede diskutiert:¹⁸ Stellen öffentliche Aussagen, in denen bestimmte Individuen, v.a. aber bestimmte gesellschaftliche Minderheiten, verleumdet, mit beleidigenden Namen belegt, wüst beschimpft und herabgewürdigt werden, Formen psychischer Gewalt dar?¹⁹ Diese Frage ist nach Meinung einiger Autoren insbesondere dann zu bejahen, wenn solche Aussagen es den Beleidigten und Beschimpften erschweren oder unmöglich machen, ihren Anliegen und Meinungen in öffentlichen Diskursen Gehör zu verschaffen, oder wenn sie die gesellschaftliche Stellung und bürgerliche Teilhabe der Betroffenen gefährden:

»Die Tatsache, daß wir Namen benötigen, daß niemand von uns ohne einen Namen gesellschaftlich bestehen kann, bedeutet, daß wir von Anfang an dem Umstand überantwortet

men) – oder diese lediglich latent ist, d. h. jederzeit Gewalt entstehen kann.

18 Vgl. als Überblick die Beiträge in: Hannes Kuch / Steffen K. Herrmann (Hrsg.), *Philosophien sprachlicher Gewalt. 21 Grundpositionen von Platon bis Butler*, Weilerswist 2010.

19 Insbesondere in der zeitgenössischen US-amerikanischen Philosophie und Rechtswissenschaft wird eine breite Debatte über das Problem der *hate speech*, der öffentlichen Hassrede, geführt. Diese Debatte ist stark durch den juristischen Hintergrund der Regelung der Meinungs- und Pressefreiheit im ersten Zusatzartikel der US-Verfassung geprägt, in ihren grundlegenden (rechts-)philosophischen Argumentationen jedoch von allgemeinem Interesse. Vgl. als Einführung Jeremy Waldron, *The Harm in Hate Speech*, Cambridge 2012.

sind, daß wir von anderen benannt werden und daß wir uns an das halten, was sie sagen. Diese Verwundbarkeit kann nicht einfach weggewünscht werden.«²⁰

Gewalt, Zwang, Kraft, Macht

Selbst dann, wenn alle bisher angesprochenen Probleme zufriedenstellend gelöst und ein konsistenter Gewaltbegriff gewonnen werden könnte, wäre die begriffsanalytische Arbeit noch nicht abgeschlossen, da auch das Verhältnis des Begriffs der Gewalt zu ähnlich komplexen Nachbarbegriffen wie »Macht«, »Herrschaft«, »Kraft« und »Zwang« einer Klärung bedarf. Der Zusammenhang zwischen Zwang und Gewalt wird allgemein als sehr eng angesehen.²¹ Wann immer ein Mensch einen anderen zu etwas zwingt, liegt Gewalt zumindest in Form einer Drohung (und sei es auch einer stummen Drohung) vor.

Problematischer ist, wie schon angedeutet, das Verhältnis zwischen Gewalt und Kraft. Unter der Voraussetzung, dass unter Kraft allgemein der hohe, enorme Einsatz von physischer Energie verstanden wird, kann nicht jeder Kraftakt ein Gewaltakt sein: Man denke nur an das Heben schwerer Gegenstände, den Abriss von Häusern oder die Rodung von Wäldern. Gilt aber umgekehrt, dass jeder Akt der Gewalt den erheblichen Einsatz physischer Kraft einschließen muss? Für viele Formen von Gewalt scheint das zuzutreffen. Wer jedoch etwa bestimmte Formen beleidigender Rede und den Giftmord als Gewalthandlungen wertet, wird dieser Aussage nicht zustimmen können.

Ein klassisches und in der Gewaltforschung sehr einflussrei-

20 Judith Butler, *Haß spricht. Zur Politik des Performativen*, Frankfurt a. M. 2006, S. 260.

21 Vgl. dazu Miller (s. Anm. 8), S. 26–30.

22 Das Problem der Gewalt. Eine Einführung

ches Modell des Verhältnisses von Gewalt, Macht und Herrschaft ist von Max Weber (1864–1920) entwickelt worden. Weber definiert Macht als »jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht.«²² Gewalt ist für Weber damit nur ein – und nicht unbedingt das attraktivste – Mittel zur Erlangung von Macht. Tradition, Charisma oder das Innehaben einer bestimmten Position in einer allgemein als legitim anerkannten Ordnung können andere Quellen von Macht sein.²³ Macht kann zur Herrschaft »gerinnen«, d. h. institutionell und dauerhaft etabliert werden.²⁴ Entsprechend konnte Weber den modernen Staat als »anstaltsmäßige[n] Herrschaftsverband« bezeichnen, »der innerhalb eines Gebietes die legitime physische Gewaltsamkeit als Mittel der Herrschaft zu monopolisieren mit Erfolg getrachtet hat.«²⁵ Zur Herrschaft gelangt nach dieser Auffassung derjenige, der seine Macht dauerhaft festigt und Kontrolle über die Möglichkeiten physischer Gewaltausübung gewinnt. Macht beruht somit nicht allein auf Gewalt. Wenn sie sich aber zur Herrschaft verfestigen will, dann muss sie verhindern, dass es einer anderen, konkurrierenden Macht gelingen kann, Gewalt anzuwenden.

2. *Gewalt und Gesellschaft*

Die Frage nach den wechselseitigen Beziehungen zwischen den Begriffen der Gewalt, der Macht und der Herrschaft führt direkt auf das zweite große Problemfeld, dem sich eine Theorie

22 Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, Tübingen ⁵1972, S. 28.

23 Vgl. Webers berühmte Unterscheidung dreier Typen legitimer Herrschaft (ebd., S. 124).

24 Heinrich Popitz, *Phänomene der Macht*, Tübingen ²1992, S. 233.

25 Max Weber, *Politik als Beruf*, Stuttgart 1992, S. 13.

der Gewalt widmen muss: Welche Funktion kommt Gewalt für das menschliche Zusammenleben, für soziale Ordnungen und für die Stabilität gesellschaftlicher Strukturen zu?

Der theoretischen Analyse möglicher Zusammenhänge zwischen Gewalt und Gesellschaft stand lange Zeit und teilweise bis in die Gegenwart hinein immer wieder die Vorstellung entgegen, dass Gewalt das grundsätzlich Andere des Menschen, ein seinem Wesen eigentlich Fremdes sei. Der Mensch, der zur Gewalt greift, stellt sich nach dieser Vorstellung – ungeachtet der Allgegenwärtigkeit von Gewalt in vielen Gesellschaften – auf eine Stufe mit wilden Tieren und »Barbaren«.²⁶

Die neuzeitliche politische Theorie und Sozialphilosophie

²⁶ Exemplarisch seien an dieser Stelle nur drei Äußerungen genannt, nämlich von Cicero, Machiavelli und Locke: »Denn da es zwei Arten der Entscheidung gibt, die eine durch Rechtsabsprache, die andere durch Gewaltanwendung, und da jene dem Menschen, diese den Tieren eigen ist, so ist zu letzterer Zuflucht zu nehmen, wenn erstere anzuwenden nicht möglich ist« (Cicero, *De officiis. Vom pflichtgemäßen Handeln*, hrsg. von Heinz Gunermann, Stuttgart 2007, S. 33, Kap. I,11,34). Sehr ähnlich argumentiert Machiavelli: »Ihr müßt nämlich wissen, daß es zweierlei Kampfweisen gibt: die eine mit der Waffe der Gesetze, die andere mit bloßer Gewalt; die erste ist dem Menschen eigen, die zweite den Tieren« (Niccolò Machiavelli, *Il Principe. Der Fürst*, hrsg. von Philipp Rippel, Stuttgart 2007, S. 135, Kap. XVIII.) Oder Locke: »Man darf einen Menschen, der einem den Krieg erklärt oder sich als Feind der eigenen Existenz herausstellt, töten, aus demselben Grund, aus dem man einen Wolf oder einen Löwen tötet. Ein solcher Mensch nämlich ist nicht gebunden durch das gemeine Gesetz der Vernunft und kennt keine anderen Regeln als die der bloßen Stärke und Gewalt. Man mag ihn deshalb behandeln wie Raubtiere – jene gefährlichen und schädlichen Geschöpfe, von denen man sicher vernichtet wird, sobald man in ihre Gewalt gerät« (John Locke, *The Second Treatise of Government. Über die Re-*

ist von dieser Auffassung jedoch abgerückt und zieht eine naturwüchsige Gewaltbereitschaft des Menschen von vornherein in Betracht.²⁷ Dass der Mensch immer »verletzungsoffen« ist,²⁸ dass jeder Mensch prinzipiell dazu in der Lage ist, jeden anderen Menschen zu verletzen, zu berauben und zu töten, ist die grundlegende Annahme der Staatsphilosophie des Thomas Hobbes (1588–1679).²⁹ Es herrscht ein latenter Krieg eines jeden gegen einen jeden – »the life of men [is] solitary, poore, nasty, brutish, and short« (das Leben des Menschen sei »einsam, armselig, widerwärtig, verroht und kurz«).³⁰ Dieser Zustand kann nach Hobbes nur dadurch überwunden werden, dass die Individuen gemeinsam eine gesellschaftliche, politische und soziale Ordnung errichten und dadurch Organe und Institutionen schaffen, die den allgemeinen Frieden und die Sicherheit der Bürger gewährleisten.³¹

An dieser Stelle zeigt sich der enge systematische Zusammenhang von *violentia* und *potestas*: Um nicht das Opfer der

gierung, hrsg. von Peter Cornelius Meyer-Tasch, Stuttgart 2012, S. 31, 3. Kap., § 16).

27 Nach Koloma Beck / Schlichte (s. Anm. 2), S. 47, beruht sogar »die gesamte Staatstheorie« auf der Idee der Lösung des Gewaltproblems durch Staaterrichtung.

28 Popitz (s. Anm. 24), S. 44. Dieser Verletzungsoffenheit entspricht die »Verletzungsmächtigkeit« eines jeden Menschen; vgl. dazu auch Sofsky (s. Anm. 17) und dessen Überlegungen zum Körper als einfachster Waffe, die jedem Menschen zur Verfügung steht (S. 30 f.), und zum Messer als »demokratischer Waffe par excellence« (S. 33), die jeder zu benutzen weiß.

29 Thomas Hobbes, *Leviathan. Eine Auswahl*, übers. von H. Hanowell, hrsg. von J. Klein, Tl. I, Kap. 13, Stuttgart 2013, S. 256 f.

30 Ebd., S. 256 ff.

31 Hobbes entwickelt diesen zentralen Gedanken im *Leviathan* im Kapitel »On Common-Wealth« (»Vom Gemeinwesen«), Tl. II, Kap. 17 (s. Anm. 29), S. 345–356.